

Bitte im Original zurücksenden an:

Stadt Hürth
Steuer- und Finanzverwaltungsamt
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth

Tel.: 02233 / 53-248
Fax: 02233 / 53-210
E-Mail: finanzbuchhaltung@huerth.de

Name der Firma: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Finanzadresse: _____

Vergnügungssteuererklärung

für den Zeitraum:

von

bis

Abgabefrist:

Die Erklärung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** einzureichen. Die Aufzählung der einzelnen Apparate sowie die Darstellung der Einspielergebnisse sind auf dem Erklärungsvordruck (Anlage zur Vergnügungssteuererklärung) vorzunehmen.

Insgesamt zu entrichtende Vergnügungssteuer:

(Einzelnachweise sind erforderlich)

Ort	Einspielergebnis x % (siehe Einzelnachweis)	Summe
Spielhallen	_____ x 18 % =	_____
Gaststätten & sonst. Orte	_____ x 13 % =	_____
Gesamtsumme	_____	_____

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Datum _____

Unterschrift der/des Steuerpflichtigen _____



Hinweise der Verwaltung

Rechtsgrundlage:

Diese Steuererklärung erfolgt aufgrund § 11 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hürth in der derzeit gültigen Fassung.

Besteuerungsgrundlage:

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten **mit Gewinnmöglichkeit** nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten **ohne Gewinnmöglichkeit** nach deren Anzahl.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Sofern sich für einen Automaten **ein negatives Einspielergebnis** ergibt, ist dieses mit **0,00 Euro** und **nicht** mit dem negativen Wert zu berücksichtigen.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 18 v. H. des Einspielergebnisses, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro.
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13 v. H. des Einspielergebnisses, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro.

Zählwerkausdrucke:

Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählerwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

Zahlungsaufforderung:

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Hürth eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und unter Angabe der Finanzadresse auf eines der Konten der Stadtkasse Hürth zu entrichten.

Folgen verspäteter Zahlung der Steuer:

Erfolgt die Zahlung nicht spätestens bis zum Ablauf des Fälligkeitstermins, so entstehen für jeden angefangenen Monat der Säumnis Zuschläge in Höhe von 1 v. H. des auf volle 50,00 Euro abgerundeten Steuerbetrages. Zudem haben Sie eventuell entstehende Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu tragen.

